

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1972

Geschäftszahl

0701/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0161/72 E 30. Juni 1972 VwSlg 8265 A/1972 RS 1

Stammrechtssatz

§ 12 Abs 1 legt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente fest, während § 12 Abs 4 auf die Einstellung derselben abstellt. Damit ist die Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung der Zusatzrente für die Entscheidung hinsichtlich der Einstellung derselben nach der letztgenannten Gesetzesstelle bedeutungslos.